

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und des § 7 Nr. 7 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 21.03.2017 folgende

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form an jeden Vertreter der Verbandsmitglieder und wird außerdem durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten und in den Bekanntmachungsvorschriften der jeweiligen Hauptsatzung der entsprechenden Verbandsmitgliedsgemeinden ebenfalls benannten öffentlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- Drachhausen: Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Goldener Drache“,
- Drehnow: Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude
- Heinersbrück: Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude
- WT Radewiese: Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
- OT Grötsch: Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- Jänschwalde
- OT Jänschwalde-Dorf: Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
Lindenstr. 30
Hauptstr. 1
Cottbuser Straße/Feldweg
- OT Jänschwalde-Ost: Schulstraße 1
Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
- OT Drewitz: an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“
Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr
- Tauer: Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro
- OT Schönhöhe: Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
- Turnow-Preilack
- OT Preilack: Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
- OT Turnow: Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- Peitz: Markt 1, vor dem Rathaus
Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungs-

punkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

(3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht oder im Versammlungstermin vorgelegt werden.

§ 2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter festzustellen. Danach gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festgestellt wird.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung befangen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 4 Beschlussmehrheiten

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (Verbandsumlage), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzt der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die von mindestens zehn vom Hundert der Verbandsmitglieder bis 4 Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(3) Auf Verlangen der Verbandsleitung ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Tagesordnungspunkte, die von mindestens zehn vom Hundert der Verbandsmitglieder bis 4 Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung vorgelegt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 6

Niederschrift der Verbandsversammlung

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsleitung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt.

In einem solchen Fall ist die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Versammlung weiter beraten wird.

(3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer am öffentlichen Teil teilnehmen.

Zuhörer sind, außer im Fall der Fragestunde, nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 8

Beteiligung von Dritten, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsleitung kann festlegen, dass sachkundige Dritte oder jene Dritte, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, zu den Verbandsversammlungen ausdrücklich eingeladen und angehört werden. Dieses gilt auch für die betreffenden Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

(2) In jeder Verbandsversammlung wird im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Maximal 3 Anfragen je Fragesteller sind möglich. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandes zu beantworten, es sei denn, es wird durch die Verbandsversammlung im Einzelfall beschlossen, eine Frage nicht zu beantworten.

(3) Wurden zur Verbandsversammlung Dritte oder Sachverständige geladen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, um diese zur Sache anzuhören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 9

Anfragen der Mitglieder der Versammlungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Versammlungsversammlung können Anfragen aller Art in der Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine Informationen/ Anfragen der Mitglieder der Versammlungsversammlung“ an den Vorsitzenden der Versammlungsversammlung und die Versammlungsleitung stellen.

(2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 10

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter als Versammlungsleiter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Versammlungsversammlung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungen werden regelmäßig in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Durchführung der Fragestunde (wenn als Tagesordnungspunkt beschlossen),
4. Änderungsanträge,
5. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Behandlung der Anfragen,
7. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
9. Schließung der Sitzung.

§ 11

Unterbrechung, Abbruch und Vertagung der Sitzung

(1) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Verbandsmitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Versammlungsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Nach Ablauf einer Sitzungsdauer von 150 Minuten entscheidet der Versammlungsleiter, ob die Versammlung weitere 30 Minuten fortgeführt oder abgebrochen wird. Die dann noch nicht oder noch nicht vollständig abgearbeiteten Tagesordnungspunkte sind zwingend Bestandteil der nächsten einzuberufenden Versammlungsversammlung.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) auf Absetzung oder Hinzufügung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Verbandsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen.
Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 13 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Versammlungsleiter das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand-aufheben.

(2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden.

(4) Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 14 Sitzungsleitung

(1) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen und zur Ordnung rufen.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Versammlungsleiter für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 15 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag wird namentlich oder geheim abgestimmt.

(2) Bei der offenen Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die Anzahl der Mitglieder fest, die:

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen,
- sich der Stimme enthalten haben.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 16 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Gewählt ist, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Versammlungsleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 17 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des TAV oder der GeWAP. In Ausnahmefällen kann zur Protokollierung durch den Versammlungsleiter ein Mitglied der Verbandsversammlung herangezogen werden.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
 - die Namen der eingeladenen Dritten (Sachverständige, Betroffene usw.),
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - Anfragen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und der Verbandsleitung zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift ist mit der Einladung der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Peitz, den 23.03.2017

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin